



Eine komplizierte Angelegenheit

TRAVEL-MANAGEMENT Wenn Geschäftsreisen gebucht werden, geben Geschäftsreisende und Unternehmen personenbezogene Daten an ihre Dienstleister. Welche Regeln der DSGVO dabei zu beachten sind und worauf Verantwortliche im Unternehmen achten sollten.

⇒ Oft kümmern sich Assistentinnen und Assistenten um die Buchungen der Geschäftsreisen im Team. Dabei haben sie es selbstverständlich mit vielen persönlichen Daten zu tun. Wer die einfach in einer Excel-Tabelle sammelt, handelt sehr wahrscheinlich datenschutzwidrig. „Immer mal wieder sieht man in Unternehmen eine Excel-Aufstellung aller Reisenden, mit Reisevorlieben, Kontaktdaten und Bonuskarten, auf einem allgemeinen Netzlaufwerk“, sagt Marc Will, Geschäftsführer bei Intertours Reisen & Events GmbH. Wenn darauf auch andere Mitarbeiter Zugriff haben, verstößt das eindeutig gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die ein Recht auf Privatheit persönlicher Daten festschreibt.

DIE KLEINEN STOLPERFALLEN

„Wenn Sie als Team-Assistenz die Buchungen übernehmen, müssen folgende Fragen DSGVO-konform beantwortet werden: Ist die Datei verschlüsselt? Wer kann darauf zugreifen? Wenn die Team-Assistenz kurz ihren Arbeitsplatz verlässt, ist die Excel-Datei mit den persönlichen Daten des Mitarbeiters dann noch geschützt?“, fragt Andrea Zimmermann, Beraterin für Travel-, Veranstaltungs- und Mobilitäts-Management. Weiter sind womöglich auch Auswertungen zugänglich. „Dann können alle Kollegen sehen, wer wann wohin gereist ist. Auch das ist datenschutzrechtlich problematisch“, ergänzt Marc Will. Richtig kritisch wird es, wenn in einer Excel-Liste auch noch die Kreditkartendaten gespeichert sind: „Wenn ein Kreditkartenunternehmen feststellt, dass ein Unternehmen die Kreditkartendaten inklusive kompletter Nummer, Ablaufdatum und CVC-Code in einer einzigen Excel-Datei gespeichert hat, dann trägt bei einem Missbrauch der Karteninhaber das volle Risiko, die Begrenzung auf i. d. R. 50 EUR ist dann aufgehoben“, warnt Andrea Zimmermann.



Rüdiger Mahnicke,
Inhaber Steinberg &
Partner GmbH

DATENSCHUTZVEREINBARUNG ABSCHLIESSEN

Die Bandbreite an Datenschutzverstößen ist also groß. Um sich rechtlich nicht angreifbar zu machen, sollte man also genau Bescheid wissen und entsprechende Vorkehrungen treffen. Viele Unternehmen arbeiten beispielsweise mit einem Geschäftsreisebüro zusammen und schließen eine Datenschutzvereinbarung ab, in der das Reisebüro eine Speicherung der Daten nach DSGVO zusichert und insbesondere auch die TOMs (Technische und Organisatorische Maßnahmen) geregelt sind. „Die Datenschutzvereinbarung muss Aufschluss darüber geben, wer für die Daten verantwortlich und damit Auskunftspflichtig ist, welche Daten wo gespeichert sind und was im Einzelnen mit den Daten gemacht wurde. Denn das ist der Kern der DSGVO: Der Arbeitnehmer hat ein Auskunftsrecht über seine Daten“, sagt Rüdiger Mahnicke, Inhaber von Steinberg & Partner GmbH, einer Unternehmensberatung im Bereich Business Travel Management.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, eine sogenannte Auftragsverarbeitung abzuschließen, stimmt Marc Will von Intertours zu. In dieser werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen genauer beschrieben, die im Rahmen einer Zusammenarbeit umgesetzt werden. „Dann bekommt man bereits ein Gefühl für seinen Dienstleister und ob das Thema Datenschutz ernsthaft umgesetzt wurde.“

DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE DARF MITREDEN

Idealerweise stimmen Sie sich auch mit dem Datenschutzbeauftragten ab. Denn Team-Assistenz oder Travel-Manager sind keine Datenwächter im Sinne der DSGVO. Dafür ist ein Datenschutzbeauftragter zuständig, erklärt Rüdiger



**Andrea Zimmermann, Beraterin für Travel-,
Veranstaltungs- und Mobilitäts-Management**



© privat

Gut zu wissen

- Wenn ich als Unternehmen meinen Mitarbeitern den Buchungsweg vorgebe und sage: Bucht über diese Hotelbuchungsplattform und jenes Onlineportal des Reisebüros und meldet euch mit unserer Firmen-ID dort an, dann bin ich als Unternehmen auch verantwortlich für die Sicherheit der personenbezogenen Daten, die dort gespeichert werden. Dafür sind entsprechende Datenschutzvereinbarungen abzuschließen, das ist für alle sicherer als das Buchen in verschiedenen Portalen, in denen immer die Daten gespeichert werden.
- Wenn die Unternehmen den Mitarbeitern bei der Geschäftsreisebuchung jedoch freie Hand lassen und sich der Mitarbeiter für die Buchung eines Hotels oder eines Lufthansafluges über seinen Facebook-Account einloggt, dann ist der Mitarbeiter für die persönlichen Daten selbst verantwortlich. Empfehlen kann ich dies jedoch keinesfalls, da für Geschäftsreisen die Unternehmen eine Grundverantwortung tragen und das geht über den reinen Datenschutz deutlich hinaus. Die Empfehlung lautet: Klare Buchungsvorgaben, möglichst wenige verschiedene Portale, bestens eine Onlinebuchungsplattform für alle Themen, mit hohem Datenschutz und entsprechenden Vereinbarungen zu nutzen.

Mahnicke. Der Prozess der Reisebuchung und der Reisekostenabrechnung muss dargelegt werden und die entsprechenden Datenflüsse (speziell bezüglich der Stammdaten von Personen) müssen dokumentiert und vom Datenschutzbeauftragten „abgenickt“ sein. Mit dem Dienstleister muss eine Datenschutzvereinbarung geschlossen werden, die vom Datenschutzbeauftragten überwacht wird. Der Travel-Manager oder die Team-Assistenz sorgen dafür, dass die vereinbarten Prozesse eingehalten werden.

REGELMÄSSIGE ÜBERPRÜFUNG DER GESPEICHERTEN DATEN

Dazu gehört insbesondere, dass regelmäßig überprüft und dokumentiert wird, ob die Datenhaltung noch notwendig ist. Wenn beispielsweise ein Mitarbeiter aus dem Unternehmen ausscheidet, sollte ein Prozess sicherstellen, dass die Daten des Mitarbeiters gelöscht werden. Auch Daten vergangener Reisen, die häufig noch zu Reporting-Zwecken im Reisebürosystem gespeichert werden, sollten in einem Turnus von höchstens drei Jahren gelöscht werden“, rät Rüdiger Mahnicke. Bei einem Dienstleisterwechsel muss der alte Dienstleister verpflichtet werden, die Daten zu löschen. Allerdings verfügen viele Dienstleister für ihre Reporting-Systeme nicht über ein Löschkonzept. Der Kunde muss daher in der Regel das Löschen der alten Daten aktiv anstoßen.

„Um auf der sicheren Seite zu sein, sollten Travel-Manager und Team-Assistenz die Verträge in jedem Fall auch mit dem Datenschutzbeauftragten absprechen“, rät Zimmermann. Leider stellt der Datenschützer oft unerfüllbare Forderungen. Können Sie jederzeit darstellen, wo die Daten der Personen für eine Buchung überall gespeichert werden? „Natürlich kann der Travel-Manager die Kette grob abbilden, jedoch nicht für jede Buchung im Detail. Es kann kaum jemand sicher sagen, welche

Daten bei einer Auslandsflugbuchung an welche Behörden weitergegeben werden“, so Andrea Zimmermann. Steht nun jeder Travel-Manager mit einem Bein im Gefängnis? Nein. Eine saubere Dokumentation zeigt nicht nur eine perfekte Organisation. Sie bewahrt vor allem vor großem Ärger.

Yvonne Göpfert, Journalistin



Nachgefragt

Prüfen Unternehmen eigentlich, ob Reisebüros DSGVO-konform handeln, wenn sie Geschäftsreisen buchen?



© Intertours

**Marc Will, Geschäftsführer bei
Intertours Reisen & Events GmbH**

In meiner persönlichen Wahrnehmung unterscheide ich zwischen drei Unternehmenstypen:

- Die erste Gruppe hat das Thema Datenschutz wenig im Fokus. Dabei geht es in der Regel um kleine Unternehmen. Dort buchen die Reisenden häufig selbst und geben damit letztlich auch selbst ihre Daten weiter (Grundsatz der Freiwilligkeit).
- In der zweiten Gruppe gibt es Nachfragen nach dem Datenschutzzugang, er wird thematisiert und nachgefragt.
- In der dritten Gruppe (meistens, wenn Unternehmen mit ihren Kunden recht viel mit dem Thema Datenschutz zu tun haben) gibt es eine sehr detaillierte Prüfung und Vorgaben zum Handling. Die vertraglichen Regelungen und Details stehen im Vordergrund.